

ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG

zum Bebauungsplan Nr. 072
„Auf'm Pilgerweg / Herberather Weg“
der Stadt Jüchen

Erstellt für:



solbau GmbH
Lenzenpfad 8
41366 Schwalmtal

Bearbeitung:

hermanns

landschaftsarchitektur/umweltplanung

Landschaftsarchitekt AKNW/BDLA

Polmansstraße 10

D-41366 Schwalmtal

T +49 (0)2163 888 07 88

E info@landschaftsplaner.com

gemeinsam mit Dipl.-Ökol. Inge Püschel, Mülheim a.d.
Ruhr

Stand: 29.01.19

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass	1
2 Rechtliche Grundlagen	1
3 Vorgehensweise	4
4 Angaben zum Plangebiet	6
5 Ergebnisse	9
5.1 Ortstermin.....	9
5.2 Datenrecherche.....	10
6 Zusammenfassung	13
7 Literatur und Quellenverzeichnis	15
ANHANG I - Planungsrelevante Arten des 3. Quadranten des MTB 4805 „Korschenbroich“	16

1 Anlass

Die zwischen den Straßen Auf'm Pilgerweg und Herberather Weg gelegene Ackerfläche in Jüchen-Gierath soll bebaut werden. Zur Umsetzung des Bauvorhabens soll der Bebauungsplan Nr. 072 „Auf'm Pilgerweg / Herberather Weg“ aufgestellt werden.

Im Rahmen des geplanten Bauleitplanverfahrens soll gemäß den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29.07.2010) eine Artenschutzprüfung durchgeführt werden.

Ablauf und Inhalt der Artenschutzprüfung erfolgen hierbei gemäß der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

2 Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.7.2009 (Inkrafttreten 01.03.2010) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei der Genehmigung von Vorhaben beachtet werden. Da die Umsetzung von Bauleitplänen nicht an unüberwindlichen Hindernissen scheitern darf, ist der Artenschutz auch bereits im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen.

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind für die europäisch geschützten Arten die in §44(1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten.

Es ist verboten...



- Verbot Nr. 1: ... wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: ... wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: ... Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu schädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: ... wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und die Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VRL wird geprüft, ob die in §44(1) i.V.m. §44(5) BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verbotstatbestände gem. §44(1) i.V.m. §44(5) BNatSchG erfüllt sind, erfolgt im Bedarfsfall unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45(7) BNatSchG gegeben sind.

Nach § 44(5) BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 3 vor.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) kann in drei Stufen erfolgen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren



In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Abb. 1 Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung

(Quelle: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

*Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irggäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.*

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

*Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.*

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

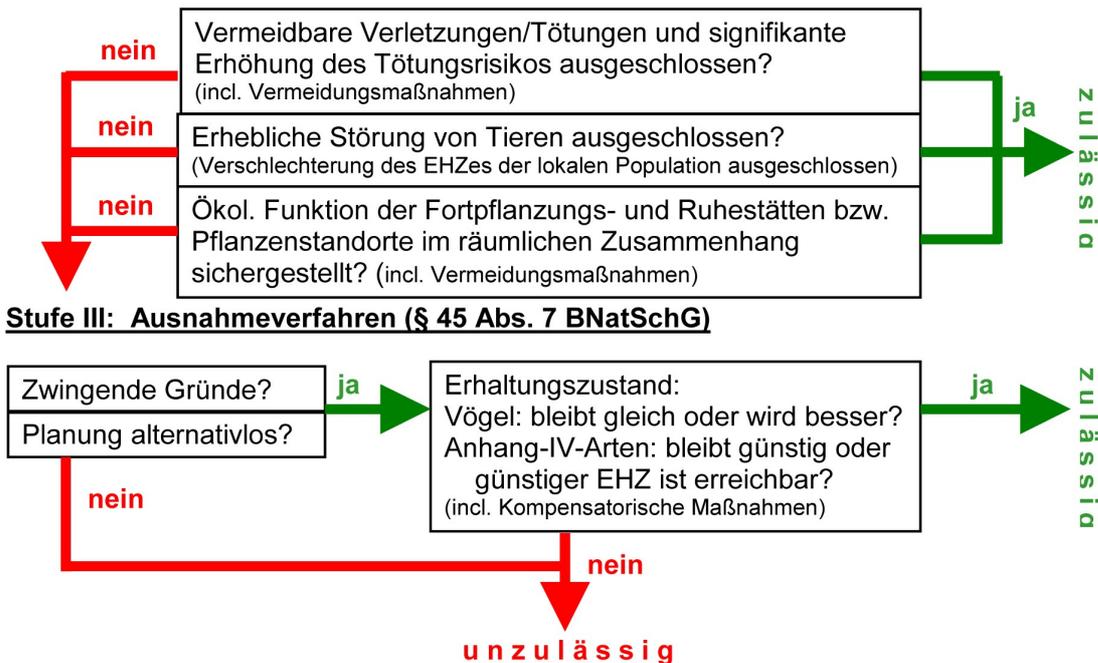


Eine weitere Hilfe bei der Prüfung der Zulässigkeit eines Eingriffs stellt folgendes Schema dar:

Abb. 2 Zulässigkeit von Eingriffen nach BNatSchG (Quelle: Landesbetrieb Straßenbau NRW, 04/11)

Stufe I: Vorprüfung (Planungsrelevante Arten, Wirkfaktoren)

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Vermeidung, Risikomanagement)



3 Vorgehensweise

Im Rahmen der Prüfung sind grundsätzlich alle in Nordrhein-Westfalen vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Die vorliegende Bearbeitung greift daher auf die naturschutzfachlich begründete Vorauswahl derjenigen Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen zurück, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als „**planungsrelevante**“ Arten im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Für diese Gesamtzahl erfolgte eine Vorauswahl nach dem betreffenden Quadranten des Messtischblatts 4805 „Korschenbroich“ sowie der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen zur Einschätzung, ob die jeweilige Art potentiell im betroffenen Raum vorkommen kann.

Bei den übrigen Arten handelt es sich um Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten („Allerweltsarten“) davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des §44(1) BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erheb-



liche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Für die Auswahl der planungsrelevanten Arten für das betreffende Messtischblatt siehe Anhang I.

Da im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung keine aufwendigen Kartierungen vorgesehen sind, wird an dieser Stelle eine durch Begehung im Januar 2019 gestützte Einschätzung des Lebensraums vorgenommen. Um zunächst einmal zu klären, ob planungsrelevante oder geschützte Arten von den geplanten Maßnahmen betroffen sein könnten, wurde am 17.01.2019 von 12:30 Uhr bis 12:50 Uhr eine Ortsbesichtigung gemeinsam mit Dipl.-Ökol. Inge Püschel durchgeführt, bei der das Plangebiet und seine nähere Umgebung auf ein Vorkommen planungsrelevanter und/oder geschützter Tierarten untersucht wurden. Hierzu wurden die im Plangebiet vorhandenen Raumstrukturen und Lebensraumtypen betrachtet und mit Hilfe der Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW unter www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4805 (siehe Anhang I) nach Vorauswahl der jeweiligen Arten der entsprechenden Lebensraumtypen im Plangebiet potentiell vorkommen können.

Weitere Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter und/oder geschützter Tierarten im dritten Quadranten des MTB 4805 lieferten die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Rhein-Kreis Neuss, der Säugetieratlas NRW und die Herpetofauna NRW.

Eine zusätzlich am 17. Januar 2019 durch die UNB Rhein-Kreis Neuss vom LANUV eingeholte @Linfo-Auskunft sollte dazu dienen, Hinweise auf konkrete Fundorte von geschützten und/oder planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten, schutzwürdige Biotope, Biotoptypen und geschützte Biotope nach § 42 (LNatSchG NRW 2016) auf dem betrachteten Grundstück und in seiner näheren Umgebung zu erhalten.

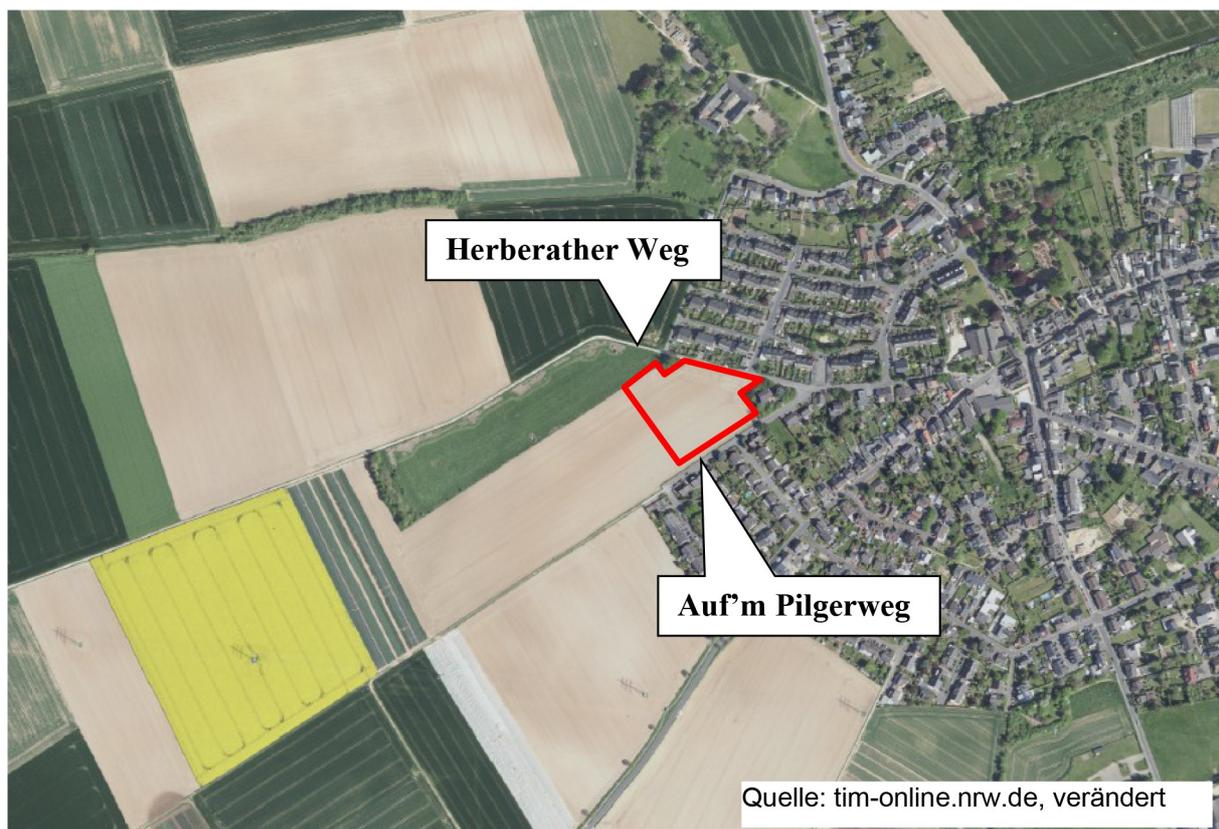


4 Angaben zum Plangebiet

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche zwischen Herberather Weg und Auf'm Pilgerweg liegt am westlichen Ortsrand von Jüchen-Gierath (Abb.3). In westlicher Richtung schließen sich ausgedehnte Agrarflächen an (Abb.3, Abb.5).

Unmittelbar nördlich des Plangebietes erstreckt sich ein Ausläufer des Landschaftsschutzgebietes „Jüchener Bachtal“ (LSG-4805-0005). Das Landschaftsschutzgebiet schließt weiter nördlich das kilometerlange Verbundsystem „Talauenabschnitte des Kelzenberger und Jüchener Baches“ (VB-D-4805-003) mit ein, das die Gewässerauen inklusive angrenzender Biotope (Gehölzinseln und Kleingewässer), die in der strukturarmen Agrarlandschaft der Börde wertvolle Lebensräume insbesondere für Amphibien und Höhlenbrüter darstellen.

Abb. 3 Geographische Lage des Plangebietes „Auf'm Pilgerweg und Herberather Weg“ in Jüchen. (Quelle: tim-online.nrw.de, verändert).



Das Plangebiet besteht aus einer strukturarmen Ackerfläche (Abb.4) ohne nennenswerten Saumstreifen, die an zwei Seiten von Straßen begrenzt wird (Abb.6). Der Randbereich des Ackers wird in Siedlungsnähe offensichtlich häufig von Haushunden frequentiert.



Abb. 4 Darstellung des Plangebietes „Auf'm Pilgerweg und Herberather Weg“ in Jüchen im Luftbild.
(Quelle: tim-online.nrw.de, verändert).



Abb. 5 Die angrenzende Agrarlandschaft nordwestlich des Plangebietes.
(Aufnahme Inge Püschel, 17.01.2019)



Abb. 6 Das Plangebiet zwischen den Straßen Herberather Weg und Auf'm Pilgerweg in Jüchen; das nördlich des Plangebietes gelegene LSG am Herberather Weg (1), der Herberather Weg (2, 3), Auf'm Pilgerweg Blick Richtung Nordosten (4). (Aufnahmen Inge Püschel, 17.01.2019)



5 Ergebnisse

Das Plangebiet umfasst eine strukturarme Ackerfläche, die von verschiedenen Vertikalstrukturen, wie Gebäuden und Bäumen, sowie von zwei Straßen begrenzt wird.

5.1 Ortstermin

Der Ortstermin fand am 17. Januar 2019 von 12:30 Uhr bis 12:50 Uhr statt (Regen, windig, 5°C).

Während des Ortstermins wurde auf einem der Bäume auf dem Gelände der Trafostation ein rastender Turmfalke (*Falco tinnunculus*) beobachtet; innerhalb des Plangebietes überquerte ein Fasanenhahn (*Phasianus colchicus*) die Ackerfläche.



5.2 Datenrecherche

Die Datenrecherche unter www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de lieferte für den dritten Quadranten des Messtischblattes 4805 „Korschenbroich“ eine aus 19 planungsrelevanten Tierarten bestehende Gruppe, die sich aus 17 Vogelarten sowie dem Feldhamster (*Cricetus cricetus*) und dem Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) zusammensetzt (Anhang I).

Wird diese Gruppe auf die Arten eingeschränkt, die den Biotoptyp „Acker“ besiedeln können, dann reduziert sich die Anzahl der hier (zumindest theoretisch) zu betrachtenden planungsrelevanten Tierarten auf 16, 15 Vogelarten und den Feldhamster (Tabelle 1).

Der Säugetieratlas NRW nennt für den Quadranten 4805/3 zusätzlich zu dem Feldhamster einen Nachweis der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) aus dem Jahr 1989. Für Fledermäuse kann das Plangebiet gelegentlich - je nach angebauter Feldfrucht - ein Nahrungshabitat darstellen; Quartiere bietet das strukturarme Plangebiet den Tieren dagegen nicht.

Der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) legt verzweigte Bausysteme in tiefgründigen, nicht zu feuchten Löss- und Lehmböden mit tiefem Grundwasserstand in reich strukturierten Agrarlandschaften (mit Saumstrukturen, Feldrainen, unbefestigten Wegen und Böschungen) an. Ausreichende Deckung und ein gutes Nahrungsangebot - bevorzugt werden Wintergetreide und mehrjährige Feldfutterkulturen sowie Sommergetreide und Körnerleguminosen - stellen dabei wichtige Voraussetzungen für eine Ansiedlung dar (MKUNLV 2015). Das Plangebiet, das eine strukturarme, intensiv bewirtschaftete Ackerfläche ohne nennenswerte Saumstrukturen umfasst, stellt eine Lücke im Rand des (Wohn)Siedlungsraumes dar. Ein Vorkommen des Feldhamsters im Plangebiet erscheint aus diesen Gründen sehr unwahrscheinlich.

Fast alle in Tabelle 1 aufgeführten Vogelarten können das Plangebiet - abhängig von der angebauten Feldfrucht - zumindest zeitweise als Nahrungshabitat nutzen. Die intensiv bewirtschaftete Ackerfläche, die täglich (aufgrund ihrer Nähe zum Siedlungsraum) zahlreichen anthropogenen Störungen (u.a. durch Spaziergänger und ihre Hunde) ausgesetzt ist, kann jedoch für keine der Arten ein essentielles Nahrungshabitat darstellen.

Einen Lebensraum könnte das Plangebiet - zumindest theoretisch - einigen Offenlandarten bieten. Intensive Bewirtschaftung, fehlende Saumstrukturen und die räumliche Nähe verschiedener Vertikalstrukturen, wie Gebäude und Bäume, wirken sich vermutlich aber negativ auf das Vorkommen charakteristischer Offenlandarten, wie Feldlerche (*Alauda arvensis*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und Rebhuhn (*Perdix perdix*), aus.

Dem Rebhuhn fehlen im Plangebiet und auf den angrenzenden Ackerflächen Strukturen, wie unbefestigte Feldwege, artenreiche Wegraine oder Feldränder, die die Vögel mit Nahrung versorgen und ausreichend Deckung bieten (MKULNV 2015).

Feldlerche und Kiebitz halten beide messbaren Abstand zu verschiedenen Vertikalstrukturen. Für den Kiebitz wird ein Abstand von mindestens 100 m zu hohen, geschlossenen Vertikalstrukturen, wie dicht-



ten, großen Baumreihen, Wäldern, Siedlungen oder großen Hofanlagen diskutiert. Das LANUV zitiert jedoch einzelne Autoren, die für den Kiebitz Meidungsabstände von bis zu 250 m zu Feldgehölzen angeben. Für die Feldlerche nennt das LANUV Abstände von

- > 50 m zu Einzelbäumen,
- > 120 m zu Baumreihen und Feldgehölzen von 1-3 ha,
- 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen und
- > 100 m zu Hochspannungsfreileitungen.

Das Plangebiet, das sich in den bestehenden Siedlungsraum einfügt, erscheint für Feldlerche und Kiebitz somit weitgehend ungeeignet, da die Vögel hier keinen ausreichenden Sicherheitsabstand zu den unmittelbar angrenzenden Siedlungsstrukturen einnehmen können (Abb.4).

Für den dritten Quadranten des Messtischblattes 4805 nennt die Herpetofauna NRW lediglich den Grasfrosch (*Rana temporaria*) als einzige Amphibienart. Eine besondere Eignung des Plangebietes für Amphibien oder Reptilien ist derzeit nicht erkennbar, zumal geeignete Fortpflanzungsstätten fehlen. Eine gelegentliche Nutzung der Fläche zur Nahrungssuche kann jedoch für einige häufige und weit verbreitete Amphibienarten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es ist aber nicht anzunehmen, dass eine Nutzungsänderung der Ackerfläche zu einer Beeinträchtigung von Amphibien oder Reptilien führt, die das allgemeine Lebensrisiko eines Individuums übersteigt.

Tab. 1 Planungsrelevante, Ackerflächen besiedelnde Tierarten im dritten Quadranten des Messtischblattes 4805 „Korschenbroich“;

die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung in NRW (G: günstiger, U: ungünstiger, S: schlechter Erhaltungszustand [Ez]); Status: Status der Art auf dem MTB 4805;
A.v.: Nachweis ab 2000 vorhanden, Bv.: Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden; (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum), (Na): Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum), Na: Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), (Ru): Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), Ru: Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), Ru!: Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum).

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Acker
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	A.v.	S	FoRu!
Vögel				
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Bv.	U-	FoRu!
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	Bv.	S	Na
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Bv.	G-	(Na)
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	Bv.	G	(Na)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Bv.	G	Na
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Bv.	unbek.	Na
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Bv.	U	Na
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Bv.	G	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Bv.	U	Na



<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Bv.	U	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Bv.	S	FoRu!
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Bv.	G	(Na)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Bv.	unbek.	Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Bv.	G	Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Bv.	U-	FoRu!

Detaillierte faunistische Untersuchungen und somit die Durchführung einer Artenschutzprüfung der Stufe II (ASP II) werden als nicht notwendig erachtet.

Das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten ist von vornherein auszuschließen, so dass eine Bewertung nach § 44 (1) Nr.4 BNatSchG nicht erforderlich ist.

Bei den übrigen, im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden Arten handelt es sich um solche, mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer (im weitesten Sinne) großen Anpassungsfähigkeit. Bei dem derzeitigen Kenntnisstand ist anzunehmen, dass eine Nutzungsänderung des Plangebietes zwischen Auf'm Pilgerweg und Herberather Weg in Jüchen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgelöst werden.

Fazit

Das Plangebiet zwischen Auf'm Pilgerweg und Herberather Weg in Jüchen kann aufgrund seiner intensiven Bewirtschaftung, seiner geographischen Lage (die betrachtete Ackerfläche stellt eine Lücke in der bestehenden Siedlungsstruktur dar), nahegelegener Vertikalstrukturen, täglicher anthropogener Störungen und Defiziten in der Biotopstruktur aller Voraussicht nach keiner planungsrelevanten Tierart einen Lebensraum bieten.

Eine gelegentliche Nutzung der Ackerfläche (z.B. zur Nahrungssuche) durch planungsrelevante und/oder geschützte Vogelarten wird als vernachlässigbar angesehen, weil die Fläche den Tieren ohnehin nicht ständig zur Verfügung steht und die Vögel auf die angrenzende ausgedehnte Feldflur westlich des Plangebietes ausweichen können.

Eine Besiedlung der angrenzenden Ackerflächen, in unmittelbarer Nähe des Plangebietes durch charakteristische Offenlandarten, wie beispielsweise Feldlerche und Kiebitz, wird nicht angenommen, weil die Randbereiche des vorhandenen Siedlungsraums (insbesondere durch verschiedene Vertikalstrukturen und eine hohe Frequenz anthropogener Störungen) eine Ansiedlung dieser Arten verhindern dürften. Infolgedessen ist auch eine räumliche Verschiebung von Brutrevieren durch eine Nutzungsänderung des Plangebietes nicht zu erwarten.

Um die oben dargestellten Erkenntnisse und Annahmen zu verifizieren, sind jedoch in Abstimmung mit der UNB Rhein-Kreis Neuss zwei zusätzliche Kontrollen des Plangebietes zu Brutzeit vorgesehen, die innerhalb der Wertungsgrenzen für Feldlerche und Kiebitz, Ende März und Anfang/Mitte April 2019 (Südbeck et al. 2005) durchgeführt werden sollen.



Eine Nutzungsänderung des Plangebietes, einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche zwischen Auf'm Pilgerweg und Herberather Weg in Jüchen, ist somit als artenschutzrechtlich unbedenklich zu werten, sofern die Ergebnisse der beiden zusätzlichen Ortstermine im März und April 2019 die o.g. Annahmen bestätigen.

6 Zusammenfassung

Eine Nutzungsänderung des Plangebietes, einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche zwischen den Straßen Auf'm Pilgerweg und Herberather Weg in Jüchen erfordert die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 072 „Auf'm Pilgerweg / Herberather Weg“ und somit auch eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP, ASP Stufe I), um vorab zu untersuchen, ob hiervon artenschutzrechtliche Belange berührt werden. Aus diesem Grund fand im Januar 2019 ein Ortstermin statt.

Den Informationen des LANUV und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW zufolge, können im dritten Quadranten des Messtischblattes 4805 „Korschenbroich“ insgesamt 19 planungsrelevante Tierarten auftreten (Anhang I).

Während des Ortstermins konnten im Plangebiet und in seiner näheren Umgebung ein Fasan und ein Turmfalke beobachtet werden.

Aufgrund seiner geographischen Lage (der Acker stellt eine Lücke in der bestehenden Wohnsiedlungsstruktur dar), fehlender Habitat- und nahe gelegener Vertikalstrukturen, vor allem aber aufgrund der intensiven Bewirtschaftung sowie einer offensichtlich hohen Frequenz anthropogener Störungen (z.B. durch Spaziergänger und Hunde) kann das Plangebiet voraussichtlich keiner planungsrelevanten Tierart einen Lebensraum bieten. Eine gelegentliche Nutzung der Ackerfläche als Nahrungshabitat wird als vernachlässigbar angesehen.

Zur Verifizierung der o.g. Annahmen bzgl. potenzieller Brutreviere der Offenlandarten Feldlerche und Kiebitz, sollen jedoch in Abstimmung mit der UNB des Kreises Rhein-Kreis Neuss im Frühjahr 2019 (Ende März und Anfang/Mitte April) zwei weitere Kontrollen des Plangebietes durchgeführt werden.

Es sprechen somit keine artenschutzrechtlichen Gründe gegen eine Nutzungsänderung des Plangebietes, einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche zwischen Auf'm Pilgerweg und Herberather Weg in Jüchen, sofern die Ergebnisse der beiden zusätzlichen Ortstermine die o.g. Annahmen stützen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass nach Auswertung des Messtischblattes sowie Analyse der Begehung planungsrelevante Arten durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden, sofern die Ergebnisse der beiden zusätzlichen Ortstermine im März und April 2019 die o.g. Annahmen bestätigen.



Von vornherein auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach §44(1) Nr. 4 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Typische Gefährdungen oder Beeinträchtigungen planungsrelevanter Tierarten, wie z.B. der Verlust von (pot.) Quartieren/ Fortpflanzungs-/ Ruhestätten werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst, sofern die Ergebnisse der beiden zusätzlichen Ortstermine im März und April 2019 die o.g. Annahmen bestätigen.

Bei den übrigen (im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden) (Tier-) Arten handelt es sich um Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

Für diese wird davon ausgegangen, dass die Umsetzung des Vorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, d.h. keine Beeinträchtigung lokaler Populationen und keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten ausgelöst werden. Verletzungen oder Tötungen können bei Beachtung der o.g. Hinweise vermieden werden.



7 Literatur und Quellenverzeichnis

Literatur

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste der Wirbeltiere Deutschlands; www.BfN.de, Bonn.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas; Franckh-Kosmos, Stuttgart.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (Hrsg.) (2010): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Tiere und Pilze in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHER-SCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen; Autor Dr. E.-F. Kiel, Referat III-4, Düsseldorf.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands; Radolfzell.

Richtlinien / Gesetze / Verordnungen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz. Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016 und am 01. Januar 2018

Internetquellen

www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de

www.herpetofauna-nrw.de

www.saeugeratlas-nrw.lwl.org



ANHANG I - Planungsrelevante Arten des 3. Quadranten des MTB 4805 „Korschenbroich“

die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung NRW (G: günstiger, U: ungünstiger, S: schlechter Erhaltungszustand); Status: Status der Art auf dem MTB 4805; A.v.: Nachweis ab 2000 vorhanden, Bv.: Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, Rv./WG: Nachweis Rast- und Wintervorkommen ab 2000 vorhanden.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	A.v.	S
Vögel			
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Bv.	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Bv.	G
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	Bv.	S
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Bv.	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Bv.	G-
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	Bv.	G
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	Bv.	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Bv.	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Bv.	unbek.
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Bv.	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Bv.	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Bv.	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Bv.	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Bv.	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Bv.	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Bv.	unbek.
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Bv.	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Bv.	U-
Käfer			
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	A.v.	S

